

Vereinbarung
zwischen dem
Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
und den Personalverbänden
über die Freiwilligkeit des Schusswaffentragens

Die Geschäftsleitung des BAZG hat entschieden, bislang unbewaffnetes, operatives, zolltechnisches Personal ausserhalb des Grenzwachtkorps nach Artikel 228 Buchstaben b und c der Zollverordnung vom 1. November 2006 (ZV; SR 631.01) auf freiwilliger Basis zu bewaffnen.

Die Unterzeichnenden sind sich einig, dass niemand zum Tragen einer Schusswaffe gezwungen werden soll und dass auf Grund dieses Entscheids keine Nachteile entstehen dürfen.

Sie vereinbaren daher sozialpartnerschaftlich Folgendes:

1. Kein Mitarbeiter/keine Mitarbeiterin wird verpflichtet, eine Schusswaffe zu tragen oder sich daran ausbilden zu lassen.
2. Mitarbeitende erhalten eine explizite Anfrage, ob sie sich mit der Schusswaffe ausrüsten lassen wollen und damit die entsprechende Ausbildung starten möchten. Es steht den Mitarbeitenden frei, auf den einmal getroffenen Entscheid zurückzukommen respektive diesen zu widerrufen.
3. Mitarbeitende, die sich entschlossen haben, keine Schusswaffen nach Ziffer 1 zu tragen, erfahren aus diesem Entscheid keine Nachteile insbesondere in Bezug auf Lohn, Funktion oder Karrieremöglichkeit.
4. Weil bei einem Verzicht ein Einsatz als bewaffnete/r Fachspezialist/in Zoll und Grenzsicherheit nicht möglich ist, bietet das BAZG in diesem Fall eine Funktion und falls notwendig einen Arbeitsort innerhalb derselben Region respektive einer für die betroffene Person erträglichen Distanz an, an dem sie den Dienst unbewaffnet verrichten kann.
5. Das BAZG hat das Recht, aus Gründen der psychischen oder physischen Eignung, die Abgabe von Schusswaffen und anderen Selbstverteidigungs- und Zwangsmitteln zu verweigern oder diese zu entziehen. Der Entzug wird der betroffenen Person begründet.
6. Diese Vereinbarung gilt für Mitarbeitende, die am 31. Dezember 2021 als Zollfachleute und Revisoren/Revisorinnen mit GWK-Hintergrund in der Eidgenössischen Zollverwaltung respektive im Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit beschäftigt waren.
7. Diese Vereinbarung wird zeitlich unbefristet abgeschlossen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Zollrechts passen die Parteien diese Vereinbarung redaktionell an das neue Recht an.

